

STADT BRACKENHEIM

Landkreis Heilbronn

Ehrenordnung der Stadt Brackenheim

Der Gemeinderat der Stadt Brackenheim hat am 21. November 1985, zuletzt geändert am 24. Februar 2005, nachstehende Ehrenordnung für die Stadt Brackenheim beschlossen.

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Brackenheim und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Brackenheim zu vergeben hat.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gemeindeordnung.
- (3) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Stadt Brackenheim mit ihren Stadtteilen verdient gemacht haben.
- (4) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Stadt Brackenheim.
- (5) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (6) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (7) Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Sonder-sitzung des Gemeinderats.
- (8) Die Inhaber des Ehrenbürgerrechts werden im Goldenen Buch der Stadt Brackenheim eingetragen.

§ 2 Ehrennadel

Mit der Ehrennadel der Stadt Brackenheim werden Persönlichkeiten geehrt, die sich im Bereich des kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens besonders eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Stadt Brackenheim verdient gemacht haben. Die Ehrennadel gibt es in den Abstufungen Bronze, Silber und Gold.

Die Festlegung, welche Stufe jeweils verliehen werden soll, trifft der Bürgermeister.

§ 3 Ehrungen für sportliche Leistungen

Die Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Sportlerehrung in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil dieser Ehrenordnung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 4 Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeitern

Für die Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeitern gelten folgende Regelungen:

- | | | |
|--------------|-----------------|----------------------|
| (1) 10 Jahre | 1. Vorsitzender | Ehrennadel in Bronze |
| 15 Jahre | 1. Vorsitzender | Ehrennadel in Silber |
| 20 Jahre | 1. Vorsitzender | Ehrennadel in Gold |
- (2) Abteilungsleiter, Kassier, Jugendleiter, 2. Vorstand, Schriftführer und in sonstigen Einzelfällen besonders verdiente Funktionsträger erhalten nach
- 15-jähriger Tätigkeit die Ehrennadel in Bronze
 - 20-jähriger Tätigkeit die Ehrennadel in Silber
 - 25-jähriger Tätigkeit die Ehrennadel in Gold.

§ 5 Ehrenpräsenten für besondere Anlässe

- (1) Für besondere Anlässe werden bei der Stadt Brackenheim Ehrenpräsenten bereitgehalten.
- (2) Über die Verwendung dieser Ehrenpräsenten entscheidet der Bürgermeister. Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, Einzeljubiläen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen sowie anderen Gruppen verwendet werden.

Eine Liste der Ehrenpräsenten ist in Anlage 2 angefügt.

§ 6 Ehrungen von Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Ortsvorstehern

- (1) Amtierende Stadträte und Ortsvorsteher erhalten aus Anlass ihres runden Geburtstages zwei Flaschen Wein.

- (2) Für ausscheidende Stadträte, Ortsvorsteher und Ortschaftsräte gilt folgende Regelung:

Verdienstmedaille in Gold

Die Verdienstmedaille in Gold wird nach drei vollen Amtsperioden oder mindestens fünfzehn Jahre als Stadtrat oder Ortsvorsteher bzw. nach vier vollen Amtsperioden als Ortschaftsrat verliehen.

Verdienstmedaille in Silber

Die Verdienstmedaille in Silber wird nach zwei vollen Amtsperioden oder mindestens zehn Jahren als Stadtrat oder Ortsvorsteher bzw. nach drei vollen Amtsperioden als Ortschaftsrat verliehen.

Verdienstmedaille in Bronze

Die Verdienstmedaille in Bronze wird nach einer vollen Amtsperiode oder mindestens fünf Jahren als Stadtrat oder Ortsvorsteher bzw. nach zwei vollen Amtsperioden als Ortschaftsrat verliehen.

Ausscheidende Stadträte und Ortsvorsteher, die weniger als fünf Jahre im Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat tätig waren und Ortschaftsräte, die weniger als zehn Jahre im Ortschaftsrat tätig waren, werden mit einer Urkunde geehrt.

- (3) Die Übergabe der Auszeichnung mit Urkunde erfolgt in der letzten Sitzung der auslaufenden Amtszeit durch den Bürgermeister bzw. im Rahmen der konstituierenden Sitzung.
- (4) Alle ausscheidenden Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher erhalten ein Weinpräsent. Nach zwei vollen Amtszeiten erhalten sie zusätzlich ein der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Gremium angemessenes Ehrenpräsent. Eine Liste mit Beispielen für Ehrenpräsenten ist in Anlage 2 zu finden. Über die Verwendung dieser Ehrenpräsenten entscheidet der Bürgermeister.

§ 7

Ehrung von Angehörigen der Stadtverwaltung

- (1) Angehörige der Stadtverwaltung erhalten anlässlich ihres Geburtstages ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters. Anlässlich der Eheschließung und Geburt von Kindern ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und einen Blumenstrauß bzw. eine Flasche Sekt. Ab dem 70. Geburtstag erhalten ehemalige Mitarbeiter zu jedem runden Geburtstag, sofern sie mindestens 15 Jahre bei der Stadt Brackenheim beschäftigt waren, einen Blumenstrauß bzw. zwei Flaschen Wein.
- (2) Nach Vollendung einer 25- bzw. 40-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst erhält der Jubilar eine Urkunde nach den dazu geltenden Regelungen und einen Blumenstrauß bzw. zwei Flaschen Wein.
- (3) Bei Arbeitsjubiläen bei der Stadt Brackenheim erhalten Mitarbeiter eine Anerkennung durch den Bürgermeister:
- a) Bei einem 10-jährigen Arbeitsjubiläum bei der Stadt Brackenheim erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Blumenstrauß bzw. zwei Flaschen Wein.
 - b) Bei einem 20- und 30-jährigen Arbeitsjubiläum bei der Stadt Brackenheim erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen großen Blumenstrauß, wahlweise eine Pflanze bzw. drei Flaschen Wein.

Die Übergabe erfolgt bei der dem Jubiläumsjahr folgenden Winterfeier oder einer anderen geeigneten Gelegenheit.

- (4) Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Dienst der Stadt wegen Eintritts in den Ruhestand erfolgt die Verabschiedung durch den Bürgermeister:
- a) bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren durch Dankschreiben und einen Blumenstrauß bzw. zwei Flaschen Wein,
 - b) bei einer Dienstzeit von zehn und mehr Jahren in der Gemeinde erfolgt die Verabschiedung im Rahmen einer Feier, zu der Vertreter der Abteilung und des Personalrates eingeladen werden. Der Mitarbeiter erhält ein angemessenes Abschieds- bzw. Erinnerungsgeschenk. Eine Liste der Ehrenpräsenten ist in Anlage 2 angefügt.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 8 Jubiläen von Einwohnern

(1) Glückwünsche

- a) alle 80-jährigen und älteren Einwohner werden von der Stadt geehrt. Zum 80., 85. sowie zum 90. und den folgenden Geburtstagen werden die Glückwünsche der Stadt durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter, überbracht.
- b) Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen, werden durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter, geehrt. Rundfunk und Presse sind von der Ehrung zu unterrichten soweit kein anderer Wunsch bekannt ist.
- c) Der Bürgermeister übermittelt jeweils auch die Glückwünsche des Gemeinderats.
- d) Erfolgt eine Ehrung durch die Landesregierung, sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind rechtzeitig vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg zu stellen.

(2) Geschenke

Neben einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters werden folgende Geschenke überbracht:

- a) über 80-jährige Einwohner

Männer: zum 80., 85. und ab 91. Geburtstag	2 Flaschen Wein
zum 90. Geburtstag	Geschenkkorb
Frauen: zum 80., 85. und ab 91. Geburtstag	1 Flasche Wein, 1 Pflanze
zum 90. Geburtstag	1 Geschenkkorb

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über eine darüber hinausgehende Ehrengabe bzw. Ehrung.

Bewohner des Alten- und Pflegeheims „Haus Zabergäu“ erhalten keine Geschenkkörbe und Pflanzen, sondern Wein bzw. einen Blumenstrauß.

- b) Ehejubiläen (ab Goldener Hochzeit): Einen Geschenkkorb.

§ 9 Lebensretter

- (1) Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL. S. 98).
Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den Bürgermeister in seinem Dienstzimmer übergeben.
- (2) Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Ehrenpräsent der Stadt Brackenheim (Anlage 2), dessen Wert im Einzelfall vom Bürgermeister bestimmt wird.
- (3) Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten.

§ 10 Ehrung von Blutspendern

- (1) Der Bürgermeister überreicht den Blutspendern anlässlich einer Gemeinderatssitzung oder einer besonderen Veranstaltung die vom Deutschen Roten Kreuz - Blutspendedienst in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel, verbunden mit den Glückwünschen des Gemeinderats.
- (2) Die Blutspender erhalten außerdem von der Stadt ein kleines Geschenk.
Im Einzelfall entscheidet hierüber der Bürgermeister.

§ 11 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen (Ehrenmitgliedschaft).
- (2) Weitere Feuerwehrehnungen:

Nach 25-jährigem Dienst erhalten die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr ein Buchgeschenk und zwei Wochen Aufenthalt am Titisee.

Nach 40-, 50- und 60-jähriger Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr ein Buchgeschenk oder einen Stich und zwei Wochen Aufenthalt am Titisee.

§ 12 Dienst- und Arbeitsjubiläen

- (1) Bei 40- und 50-jährigen Dienstjubiläen von Schulleitern, von Dienststellenleitern der Polizei, von Pfarrern, von Notaren und von Richtern in der Stadt Brackenheim überreicht der Bürgermeister ein Glückwunschsreiben und ein Ehrenpräsent (Anlage 2) der Stadt Brackenheim.
- (2) Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst:

Der Bürgermeister übersendet ein Dankschreiben mit einem Geschenk, sofern die zu ehrende Person wenigstens zehn Jahre in der Stadt Brackenheim im öffentlichen Dienst tätig war.

- (3) Der Bürgermeister übermittelt die Glückwünsche anlässlich von Betriebsjubiläen und Arbeitsjubiläen (ab 40-jährigem Arbeitsjubiläum). Die Jubilare erhalten einen Strauß und eine Flasche Wein bzw. ein Weinpräsent.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 13 Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

Beim Ableben von Stadträten und Angehörigen der Stadtverwaltung sowie Schulleitern und Lehrkräften hiesiger Schulen, ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, gelten folgende Regelungen:

(1) Nachrufe

1. **Ein Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung** erfolgt beim Ableben
 - a) eines Ehrenbürgers der Stadt Brackenheim,
 - b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Stadt und ihrer heutigen Stadtteile,
 - c) eines Stadtrates, der bis zum Ableben dem Gemeinderat angehört hat,
 - d) eines ausgeschiedenen Stadtrates und Ortsvorstehers, sofern er mindestens drei volle Amtsperioden dem Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat angehört hat,
 - e) eines Angehörigen der Stadtverwaltung, sofern er bis zu seinem Ableben bei der Stadtverwaltung beschäftigt war,
 - f) eines städtischen Amtsleiters, der in dem an die städtische Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
 - g) einer Persönlichkeit, die sich um die Stadt Brackenheim besonders verdient gemacht hat,
 - h) eines aktiven Kommandanten, eines Ehrenkommandanten oder eines Ehrenmitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr. Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Technischer Hilfsdienst, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder hierdurch verursacht worden ist.
2. **Ein Nachruf bei der Bestattung** durch den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter erfolgt beim Ableben der unter 1. genannten Personen sowie außerdem beim Ableben
 - a) eines Angehörigen der Stadtverwaltung, der in dem an die städtische Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist, unter der Voraussetzung, dass die städtische Dienstzeit mindestens 15 Jahre betragen hat.

3. **Ein Bericht im Amts- und Mitteilungsblatt** der Stadt Brackenheim erfolgt beim Ableben der unter 1. und 2. genannten Personen sowie außerdem beim Ableben
 - a) eines früheren Stadtrates und Ortsvorstehers,
 - b) eines Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr mit mindestens 40 Jahren aktivem Dienst.
4. Bei Persönlichkeiten nach Ziffer 1, Buchstabe a) bis b) erfolgt außerdem ein Nachruf in einer Sitzung des Gemeinderates.

(2) Kranzspenden

1. Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung der unter (1) bei Nachruf genannten Personen sowie außerdem zur Bestattung
 - a) eines Angehörigen der Stadtverwaltung, der in dem an die städtischen Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
 - b) eines Leiters einer hiesigen Schule, der bis zu seinem Ableben im Dienst gestanden ist,
 - c) wenn bei Unglücksfällen und Katastrophen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Stadtverwaltung ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.
2. Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Stadtfarben (weiß-rot), die in goldener Aufschrift die Widmung trägt: „Letzter Gruß - Stadt Brackenheim“.

(3) Beileidschreiben

Ein Beileidschreiben des Bürgermeisters wird zugestellt beim Ableben der unter (1) bei Nachruf und unter (2) bei Kranzspenden genannten Personen sowie außerdem beim Ableben

- a) eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes eines Stadtrates oder eines Angehörigen der Stadtverwaltung,
- b) eines Bürgers, der sich um die Stadt Brackenheim verdient gemacht hat,
- c) einer Lehrkraft einer hiesigen Schule, die bis zum Ableben im Dienst gestanden und mindestens 10 Jahre in Brackenheim tätig gewesen ist, ferner beim Ableben eines Vorstandes einer hiesigen Behörde, außerdem eines Leiters einer hiesigen Schule, der im Ruhestand verstorben ist,
- d) einer Persönlichkeit des öffentlichen und des privaten Lebens, wenn die Teilnahme der Stadt schriftlich ausgedrückt werden soll.

- (4) Die vorstehenden Regelungen für amtierende und ausgeschiedene Stadträte gelten entsprechend für die Ortschaftsräte.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung der Stadt Brackenheim tritt am 1. März 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 21. November 1985 außer Kraft.

Brackenheim, den 24.02.2005

gez.
Rolf Kieser
Bürgermeister

Anlagen zur Ehrenordnung der Stadt Brackenheim

1. Richtlinien über die Ehrungen für sportliche Leistungen
siehe Anlage 1
2. Liste mit Beispielen für Ehrenpräsente der Stadt Brackenheim
siehe Anlage 2

Nachrichtlich

Folgende weitere Ehrungen können erfolgen:

3. Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten
siehe Anlage 3
4. Auszeichnungen mit einem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland
siehe Anlage 4
5. Auszeichnung mit der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg
siehe Anlage 5
6. Auszeichnung mit der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg
siehe Anlage 6
7. Auszeichnung mit der Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg
(für Gemeinderäte und Ortschaftsräte)
siehe Anlage 7
8. Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren durch den Bundespräsidenten
siehe Anlage 8